

Belehrung und Hinweise zur Ablegung der schriftlichen/mdl. Prüfung 2025

Die folgenden Regeln sind bei der Ablegung der Prüfung einzuhalten

- *pünktliches Erscheinen im Prüfungsraum zur laut Sonderplan vorgegeben Zeit*
- *Tafelwerke dürfen nur benutzt werden, wenn keine persönlichen Notizen enthalten sind.*
- *Handy/Smartwatch ist vor der Prüfung im Prüfungsraum beim Aufsicht führenden Lehrer abzugeben.*
- *Die Toilettenzeiten sind einzuhalten. (schriftliche Prüfung)*
- *Während des Prüfungszeitraumes ist für alle Teilnehmer ein störungsfreies Arbeiten zu gewährleisten.*
- *Bei allen schriftlichen Prüfungsarbeiten ist ein Füller o. dokumentenechter Stift zu benutzen.*
- *Erst ab Ende der regulären Prüfungszeit (ohne Corona-Zusatzzeit) darf der Prüfungsraum verlassen werden.*
- *Die Teilnahme an den Konsultationen in Vorbereitung auf die mdl. Prüfungen ist verpflichtend.*
- *Der Stichpunktzettel für das jeweilige Einsprechthema (mdl. Prüfung) ist dem Fachlehrer in der Konsultation vorzulegen. Nur dieser, vom Fachlehrer signierte, darf in der Prüfung benutzt werden.*

§ 44 SOOSA (Schulordnung Ober-und Abendoberschulen)

Täuschungshandlungen

(1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, führt er nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht, ist der Sachverhalt von dem Aufsicht führenden Lehrer festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, kann der Prüfungsteilnehmer in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen, ansonsten die Prüfungsleistung in diesem Fach mit "ungenügend" bewertet werden. Bei einem Ausschluss gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Fachausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfungsentscheidung aufheben und entweder ein Zeugnis mit schlechteren Noten erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Die Prüfungsteilnehmer werden vor Beginn der Abschlussprüfung über die vorstehenden Bestimmungen belehrt.

§ 41 SOOSA Nichtteilnahme

(1) Nimmt ein Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund an einer schriftl. o. mdl. Prüfung nicht teil, wird die Prüfungsleistung in diesem Fach mit „ungenügend“ bewertet.

(2) ... Hat sich ein Prüfungsteilnehmer in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung o. eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen, kann dieser Grund nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ein ärztliches Attest ist in diesem Fall unverzüglich am Prüfungstag vorzulegen. In diesem Fall kann der Prüfungsteilnehmer den nicht abgelegten Prüfungsteil an einem von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegten Termin nachholen.

✂.....

Name d.Schülers/d.Schülerin: Klasse:

Die Belehrung zur Abschlussprüfung wurde besprochen und ausgehändigt.

.....
Datum/ Unterschrift Prüfungsteilnehmer

.....
Datum/ Unterschrift Eltern